

Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Stand: 05.03.2009

Abschnitt I - Organe des Bundesinstituts -

§ 1 Organe des Bundesinstituts

Abschnitt II - Hauptausschuss und Unterausschüsse -

§ 2 Mitglieder des Hauptausschusses

§ 3 Vorsitz im Hauptausschuss

§ 4 Vertretung im Hauptausschuss

§ 5 Aufgaben des Hauptausschusses

§ 6 Unterausschüsse

§ 7 Ständiger Unterausschuss

§ 8 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse

§ 10 Wahl- und Abstimmungsverfahren im Hauptausschuss und in seinen Unterausschüssen

§ 11 Sitzungen des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse

§ 12 Geschäftsordnung für den Hauptausschuss und seine Unterausschüsse

Abschnitt III - Der Präsident oder die Präsidentin -

§ 13 Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 14 Unterrichtung des Hauptausschusses

Abschnitt IV - Wissenschaftlicher Beirat -

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

§ 16 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

Abschnitt V - Entschädigungsregelung -

§ 17 Entschädigungsregelung

Abschnitt VI - Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch das Bundesinstitut -

§ 18 Arbeitsprogramm

§ 19 Berufsbildungsforschung

§ 20 Eigenforschung

§ 21 Auftragsforschung und Drittmittelforschung

§ 22 Ausbildungsordnungen und sonstige Rechtsverordnungen

§ 23 Berufsbildungsbericht und Berufsbildungsstatistik

§ 24 Modellversuche

§ 25 Internationale Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung

§ 26 Fernunterricht

§ 27 Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe

§ 28 Überbetriebliche Bildungsstätten

§ 29 Entwicklungsprojekte und wissenschaftliche Dienstleistungen

§ 30 Übernahme weiterer Aufgaben

Abschnitt VII - Organisation -

§ 31 Organisation des Bundesinstituts

Abschnitt VIII -Allgemeine Vorschriften -

§ 32 Sitz des Bundesinstituts

§ 33 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Bundesinstituts

§ 34 Inkrafttreten

Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung, beschlossen vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung am 05. März 2009 (Bundesanzeiger vom 14. Mai 2009), ersetzt die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 20. Juni 2006 (veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 25. Juli 2006, BAnz. S. 5694).

Abschnitt I - Organe des Bundesinstituts -

§ 1

Organe des Bundesinstituts (§ 91 BBiG)

Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind

1. der Hauptausschuss,
2. der Präsident oder die Präsidentin.

Abschnitt II - Hauptausschuss und Unterausschüsse, Wissenschaftlicher Beirat

§ 2

Mitglieder des Hauptausschusses (§ 92 Absatz. 3, 4 und 7 BBiG)

- (1) Dem Hauptausschuss gehören 29 Mitglieder an, und zwar je acht Beauftragte der Arbeitgeber (Gruppe der Arbeitgeber), der Arbeitnehmer (Gruppe der Arbeitnehmer) und der Länder (Gruppe der Länder) sowie fünf Beauftragte des Bundes (Gruppe des Bundes).
- (2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundesministerium für Bildung und Forschung als Mitglieder des Hauptausschusses längstens für vier Jahre berufen.
- (3) Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Abberufung wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung ausgesprochen.
- (5) Wird ein Mitglied abberufen, so wird für die restliche Zeit, für die es berufen oder entsandt worden war, ein neues Mitglied berufen oder entsandt.

§ 3

Vorsitz im Hauptausschuss (§ 92 Absatz 5 BBiG)

- (1) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die nicht der gleichen Gruppe angehören dürfen, auf die Dauer eines Jahres. Die Gruppen können auf die Ausübung ihres Vorschlagsrechts und den Vorsitz verzichten. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende soll im jährlichen Wechsel in der Reihenfolge des Gesetzes aus den vier im Hauptausschuss vertretenen Gruppen gewählt werden.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende gehört der Gruppe an, die in der Reihenfolge des Gesetzes auf die Gruppe folgt, die den Vorsitzenden oder die Vorsitzende stellt.
- (3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen und ist für die Ordnung verantwortlich. Er oder sie wird bei Verhinderung von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin vertreten. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt das nach Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz.
- (4) Für den Fall, dass der neue Vorsitzende oder die neue Vorsitzende erst nach Ablauf der einjährigen Amtszeit des bisherigen Vorsitzenden oder der bisherigen Vorsitzenden (Absatz 1 Satz 1) gewählt wird, übt der bisherige Vorsitzende oder die bisherige Vorsitzende das Amt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden oder der neuen Vorsitzenden aus, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zeit, für die er oder sie als Mitglied des Hauptausschusses berufen worden ist. Satz 1 gilt auch für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
- (5) Ist der Vorsitzende oder die Vorsitzende nicht nur vorübergehend verhindert, sein Amt oder ihr Amt auszuüben, wird für seine oder ihre restliche Amtszeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt. Der Nachfolger oder die Nachfolgerin wird von der Gruppe vorgeschlagen, die den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gestellt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.

§ 4

Vertretung im Hauptausschuss **(§ 92 Absatz 8 BBiG)**

Die Mitglieder des Hauptausschusses haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Diese werden im Vertretungsfall als Mitglieder des Hauptausschusses im Sinne dieser Satzung behandelt und nehmen alle Rechte und Pflichten der vertretenen Mitglieder wahr. Für die Berufung, Abberufung sowie Entschädigung gelten §2 Absatz 2 bis 5 sowie § 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung (§92 Absatz 1 Nummer 2 BBiG), ohne dass es dazu einer Aufforderung der Bundesregierung bedarf. Er berät den Entwurf des Berufsbildungsberichts. Er gibt ferner Empfehlungen und Stellungnahmen ab, insbesondere zu Gesetzentwürfen, Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, zu Arbeitsprogrammen und zu Aufgaben der Berufsbildungsplanung nach §85

BBiG mit dem Ziel, die Ordnung, den Ausbau und die Weiterentwicklung der Berufsbildung (§1 BBiG) zu fördern.

- (2) Der Hauptausschuss erlässt für die Prüfungsordnungen Richtlinien (§47 Absatz 3 BBiG, §38 Absatz 3 der Handwerksordnung – HwO).
- (3) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Präsidentin übertragen sind, insbesondere über
 1. die Satzung und deren Änderungen,
 2. die Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben durch den Präsidenten oder die Präsidentin (§93 Absatz 1 Satz 3 BBiG),
 3. die Einsetzung und Auflösung der Unterausschüsse (§92 Absatz 9 BBiG),
 4. die Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 5. das Jährliche Forschungsprogramm (§ 92 Absatz 1 Nummer 3 BBiG),
 6. die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans (§97 Absatz 1 Satz 2 BBiG),
 7. die Entlastung des Präsidenten oder der Präsidentin (§97 Absatz 5 Satz 2 BBiG),
 8. Fernunterrichtsangelegenheiten einschließlich der Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesinstituts auf dem Gebiet des Fernunterrichts gemäß §90 Absatz 3 Nummer 4 BBiG,
 9. die Höhe der Entschädigung für die Tätigkeit im Hauptausschuss, in seinen Unterausschüssen sowie im wissenschaftlichen Beirat (§92 Absatz 6 und 9, §94 Absatz 5 BBiG),
 10. die Geschäftsordnung für den Hauptausschuss und seine Unterausschüsse,
 11. die Entsendung von Mitgliedern des Hauptausschusses in die Unterausschüsse; die Regelung in §95 Absatz 2 BBiG bleibt davon unberührt,
 12. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe und seine Veröffentlichung (§90 Absatz 3 Nummer 3 BBiG),
 13. die vom Präsidenten oder der Präsidentin vorgeschlagene Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie von Maßnahmen, durch die dem Bundesinstitut Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind (§97 Absatz 4 BBiG),
 14. Stellungnahmen zu vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne (§92 Absatz 1 Nummer 5 BBiG),
 15. Stellungnahmen zu vom zuständigen Bundesministerium vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne, sofern das zuständige Bundesministerium den Hauptausschuss im Einzelfall um eine Stellungnahme bittet; beim Beschluss über diese Stellungnahmen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht,
 16. Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen zu dem Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung; bei diesen Anhörungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht,
 17. Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung des BBiG (§92 Absatz 1 Nummer 4 BBiG),
 18. Empfehlungen für die Ausbildung, Fortbildung und Umschulung behinderter Menschen (§§66 und 67 BBiG),

19. Richtlinien des Hauptausschusses für Prüfungsordnungen (§47 Absatz 3 BBiG),
 20. Richtlinien des Hauptausschusses für die Entscheidung über Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung (§8 Absatz 3 BBiG).
- (4) Die Beschlüsse nach Absatz 3 Nummer 1 werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§98 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
 - (5) Der Hauptausschuss beschließt über die Veröffentlichung seiner Stellungnahmen und Empfehlungen. Auf Antrag der Mehrheit einer im Hauptausschuss vertretenen Gruppe sind Minderheitsvoten gesondert aufzuführen.

§ 6

Unterausschüsse (§ 92 Absatz 9 BBiG)

- (1) Der Hauptausschuss kann Unterausschüsse einsetzen, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Hauptausschusses sind. Den Unterausschüssen können von jeder Gruppe höchstens vier Mitglieder angehören, von denen zumindest ein Mitglied jeder Gruppe zugleich Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Hauptausschusses sein muss. Unbeschadet der Zahl der Mitglieder führt jede Gruppe die gleiche Stimmenzahl.
- (2) Die Mitglieder, die zugleich Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses sind, werden auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vom Hauptausschuss entsandt, die anderen Mitglieder auf Vorschlag der in §2 Absatz 2 genannten Vorschlagsberechtigten vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für die Dauer des Bestehens des Unterausschusses, längstens für die Dauer der Berufung der Hauptausschussmitglieder berufen. §2 Absatz 3 bis 5 (Abberufung) gelten entsprechend.
- (3) Für die Mitglieder der Unterausschüsse werden pro Gruppe jeweils zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen berufen. Absatz 2 gilt entsprechend. Daneben können die Mitglieder ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied des Unterausschusses übertragen oder sich durch Mitglieder anderer Unterausschüsse oder durch Mitglieder des Hauptausschusses vertreten lassen. In diesen Fällen haben die berufenen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen kein Stimmrecht. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Die Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin sollen Mitglieder des Hauptausschusses sein. §3 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 bis 5 (Vorsitz im Hauptausschuss) gilt entsprechend.
- (5) Die Unterausschüsse haben im Rahmen der ihnen vom Hauptausschuss übertragenen Aufgaben die Beschlüsse des Hauptausschusses vorzubereiten und die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Hauptausschuss mit einem Beschlussentwurf zuzuleiten.
- (6) §95 Absatz 2 BBiG bleibt unberührt.

§ 7

Ständiger Unterausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Hauptausschusses wird ein Ständiger Unterausschuss (StUA) eingerichtet.

- (2) Der Ständige Unterausschuss unterbreitet dem Hauptausschuss zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Beschlussvorschläge. In geeigneten Fällen kann der Hauptausschuss über diese Vorschläge im schriftlichen Umlaufverfahren mit Verschweigungsfrist entscheiden.
- (3) Der Ständige Unterausschuss besteht aus sechzehn Mitgliedern, die Mitglieder des Hauptausschusses sein müssen. Jede im Hauptausschuss vertretene Gruppe benennt vier Mitglieder.

§ 8

Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (§ 95 BBiG)

- (1) Der Ausschuss für Fragen behinderter Menschen wird als Unterausschuss des Hauptausschusses eingerichtet. Er besteht aus 17 Mitgliedern, die von dem Präsidenten oder der Präsidentin längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. § 2 Absatz 3 bis 5 (Abberufung) gelten entsprechend. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) berufen, und zwar
ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt,
ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt,
drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten,
ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt,
ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt,
ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt,
ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt,
zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten,
sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind.
Der Ausschuss kann behinderte Menschen, die beruflich ausgebildet, fortgebildet oder umgeschult werden, zu den Beratungen hinzuziehen.
- (2) Von jeder Gruppe des Hauptausschusses kann ein Mitglied beratend an den Sitzungen des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen teilnehmen.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin auf die Dauer eines Jahres. § 3 Absatz 2 bis 5 (Vorsitz im Hauptausschuss) gilt entsprechend.
- (4) Der Ausschuss hat das Bundesinstitut bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen zu beraten und darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird. Bei Entscheidungen über die Durchführung von Berufsbildungsforschung, welche die berufliche Bildung behinderter Menschen betrifft, sind die Vorschläge des Ausschusses zu berücksichtigen.
- (5) Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gilt § 10 Absatz 1 bis 5 entsprechend. Das Nähere regelt der Präsident oder die Präsidentin nach Anhörung des Hauptausschusses durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse

- (1) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Der Hauptausschuss kann mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Mitglieder die Öffentlichkeit einer Sitzung beschließen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) An den Sitzungen des Hauptausschusses können teilnehmen:
 1. mit beratender Stimme (§ 92 Absatz 3 BBiG)
 - a) der oder die Beauftragte der Bundesagentur für Arbeit,
 - b) der oder die Beauftragte der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände,
 - c) ein Beauftragter des wissenschaftlichen Beirats,
 - d) stellvertretende Mitglieder des Hauptausschusses;
 2. ohne Stimmrecht
 - a) der Präsident oder die Präsidentin und sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin;
 - b) die Vorsitzenden der Unterausschüsse oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden Beschäftigte des Bundesinstituts zur Hauptausschusssitzung hinzuziehen. Vertreter und Vertreterinnen von Bundesministerien können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen, wenn es die Behandlung der Tagesordnung erfordert. Der oder die Vorsitzende kann im Einzelfall Gäste zur Sitzung zulassen.
- (4) Der Hauptausschuss kann Sachverständige beteiligen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben geboten ist. Jede Gruppe kann zu den Sitzungen des Hauptausschusses je einen Sachverständigen hinzuziehen.
- (5) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Unterausschüsse gelten die Absätze 2, 3, und 4 Satz 1 entsprechend, sofern in den Ausschüssen Sachgebiete behandelt werden, die eine Teilnahme der genannten Personen rechtfertigen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Hauptausschusses und sein oder ihr Stellvertreter oder sein oder ihre Stellvertreterin können an den Sitzungen der Unterausschüsse beratend teilnehmen.

§ 10

Wahl- und Abstimmungsverfahren im Hauptausschuss und in seinen Unterausschüssen

- (1) Abgestimmt wird durch Zuruf oder Zeichen. Nach näherer Regelung der Geschäftsordnung des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse (§ 12) können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin werden durch Zuruf oder Zeichen gewählt, wenn kein

Mitglied widerspricht, sonst durch verdeckte Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind, mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend und jede Gruppe vertreten ist.
- (4) Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind, jede Gruppe vertreten ist und die anwesenden Mitglieder mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und ohne Rücksicht darauf, ob jede Gruppe vertreten ist, beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 und 2 (Satzung, Satzungsänderung, Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben durch den Präsidenten oder die Präsidentin) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Mitglieder des Hauptausschusses.

§ 11

Sitzungen des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss tritt in der Regel drei Mal jährlich zusammen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende den Hauptausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn dies von Mitgliedern, die ein Viertel der Stimmen auf sich vereinen, oder vom Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
- (2) Zwischen dem Zugang der schriftlichen Einladung bei den Mitgliedern des Hauptausschusses und dem Sitzungstermin sollen drei Wochen, bei Dringlichkeit des zu beratenden Gegenstandes mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Über jede Sitzung des Hauptausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (4) Der Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten für die Unterausschüsse des Hauptausschusses entsprechend, soweit sich nicht aus der Aufgabenstellung etwas anderes ergibt.

§ 12

Geschäftsordnung für den Hauptausschuss und seine Unterausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss gibt sich und seinen Unterausschüssen eine Geschäftsordnung (GOHA).
- (2) In der Geschäftsordnung kann er insbesondere regeln:
 1. das Verfahren für die Festsetzung der Sitzungstermine und Tagesordnungen;
 2. die Form und die Termine der Vorlagen an den Hauptausschuss;
 3. von § 11 Absatz 2 abweichende Ladungsfristen für die Sitzungen der Unterausschüsse;
 4. die Durchführung der Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 10 Absatz 1;

5. die Sitzungsleitung;
6. Form, Inhalt, Verteilung und Berichtigung der Ergebnisniederschriften des Hauptausschusses (§ 11 Absatz 3) und der Unterausschüsse;
7. die Bekanntgabe seiner Beratungsergebnisse und Beschlüsse.

Außerdem kann in der Geschäftsordnung eine nachträgliche Änderung der Tagesordnung davon abhängig gemacht werden, dass vier Fünftel der in der Sitzung vertretenen Stimmen zustimmen. Daneben kann festgelegt werden, dass Beschlüsse nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 nur gefasst werden sollen, wenn der Beschlussgegenstand den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung bekannt war.

Abschnitt III - Der Präsident oder die Präsidentin -

§ 13

Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er oder sie nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums zu beachten hat, führt er oder sie die Aufgaben nach den Richtlinien des Hauptausschusses (§ 5 Absatz 3 Nummer 2) durch. Er oder sie vertritt das Bundesinstitut gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. das Arbeitsprogramm, das Mittelfristige Forschungs- und Entwicklungsprogramm sowie das Jährliche Forschungsprogramm (§ 92 Absatz 1 Nummer 3 BBiG) aufzustellen;
 2. den Hauptausschuss unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 90 Absatz 3 Nummer 1 BBiG, nach § 90 Absatz 4 BBiG übernommene Aufträge zur Durchführung weiterer Aufgaben, die beabsichtigte Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte sowie erlassene Verwaltungsvorschriften betreffend überbetriebliche Berufsbildungsstätten nach § 90 Absatz 3 Nummer 2 BBiG zu unterrichten;
 3. den Haushaltsplan aufzustellen (§ 97 Absatz 1 BBiG);
 4. die Rechnung am Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 97 Absatz 5 Satz 1 BBiG);
 5. die Mitglieder des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen auf Vorschlag des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 SGB IX) zu berufen, von ihrer Mitgliedschaft zu entbinden oder abuberufen (§ 95 Absatz 2 BBiG);
 6. die Aufgaben und Befugnisse nach § 99 BBiG (Personal) wahrzunehmen;
 7. die Organisation des Bundesinstituts durch Aufstellung eines Organisationsplans, einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans zu regeln (§ 31);
 8. Beschlüsse des Hauptausschusses vorzubereiten, soweit nicht dessen Unterausschüsse diese Aufgabe wahrnehmen;
 9. an den Sitzungen des Hauptausschusses und der Unterausschüsse teilzunehmen oder einen Vertreter oder eine Vertreterin zu entsenden;

10. dem Hauptausschuss Vorschläge und Entwürfe zu unterbreiten, soweit sie der Beratung im Hauptausschuss bedürfen;
11. den Hauptausschuss jährlich über die Aufgabendurchführung, die Personalplanung, die Personalentwicklung und die Organisation zu unterrichten;
12. den Hauptausschuss über die beabsichtigte Einstellung und Bestellung des Ständigen Vertreters des Präsidenten oder der Präsidentin oder der Ständigen Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin, von Abteilungsleitern oder Abteilungsleiterinnen und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, darüber hinaus über die Einstellung und Bestellung von Arbeitsbereichsleitern oder Arbeitsbereichsleiterinnen, Referatsleitern oder Referatsleiterinnen und den Leitern oder Leiterinnen der dem Präsidenten oder der Präsidentin unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten zu unterrichten;
13. dem Hauptausschuss und seinen Unterausschüssen Auskunft zu erteilen;
14. die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen für die Arbeit des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse zu schaffen;
15. Beschlüsse des Hauptausschusses einschließlich der Stellungnahmen nach § 5 Absatz 3 Nummer 14 dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen;

§ 14

Unterrichtung des Hauptausschusses

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin unterrichtet den Hauptausschuss und seine Unterausschüsse regelmäßig, umfassend und rechtzeitig über alle Angelegenheiten, die nach Art und Umfang für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind. Auf Verlangen unterrichtet er den Hauptausschuss auch über andere Institutsangelegenheiten.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin unterrichtet den Hauptausschuss insbesondere
 1. unverzüglich über
 - a) Ergebnisse der auf der Grundlage des Jährlichen Forschungsprogramms vom Bundesinstitut nach § 20 Absatz 3 durchgeführten Forschungsprojekte,
 - b) Ergebnisse der vom Bundesinstitut nach § 21 durchgeführten Auftrags- und Drittmittelforschung,
 - c) Ergebnisse der an Dritte vergebenen Forschungsaufträge,
 - d) an das Bundesinstitut erteilte Aufträge für die Durchführung von internationalen Forschungsarbeiten,
 - e) die Durchführung von Entwicklungsprojekten und wissenschaftlichen Dienstleistungen nach § 29,
 2. jährlich über den Stand
 - a) der Entwicklung und der Bearbeitung des Arbeitsprogramms,
 - b) der Veröffentlichungen des Instituts,
 - c) der Arbeiten auf dem Gebiet des Fernunterrichts,
 - d) der laufenden und in Vorbereitung befindlichen Forschungsaufträge an Dritte,
 - e) der Förderung von Modellversuchen,
 - f) der übrigen Arbeiten nach § 90 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BBiG einschließlich der Mitwirkung an der internationalen Zusammenarbeit in

- der beruflichen Bildung (§ 90 Absatz 3 Nummer 1e BBiG),
- g) der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen, Fortbildungsordnungen, Umschulungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen nach § 90 Absatz 3 Nummer 1a BBiG,
3. zugleich mit der Vorlage eines Haushaltsplans über
- a) die Haushaltslage, insbesondere den Stand der Ist-Ausgaben,
- b) die Personalplanung und Personalentwicklung einschließlich Maßnahmen der Weiterbildung,
- c) die Organisation,
4. über geplante öffentliche Veranstaltungen des Bundesinstituts für Berufsbildung wie Fachtagungen, Kongresse, Ausstellungen;
5. über Personalmaßnahmen gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 11.
- (3) Ergebnisse sonstiger Arbeiten des Bundesinstituts von Bedeutung, die dem zuständigen Bundesministerium vorgelegt werden, leitet der Präsident oder die Präsidentin auch dem Hauptausschuss zu.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin hat den Hauptausschuss über die vom zuständigen Bundesministerium erlassene Verwaltungsvorschriften oder deren Änderungen unverzüglich zu unterrichten, soweit sie und die betroffenen Aufgaben des Bundesinstituts von Bedeutung sind. Dies gilt für Weisungen entsprechend.

Abschnitt IV - Wissenschaftlicher Beirat -

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Dem wissenschaftlichen Beirat gehören bis zu sieben anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung aus dem In- und Ausland an, die nicht Angehörige des Bundesinstituts für Berufsbildung sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf vier Jahre bestellt.
- (3) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats können vier Mitglieder des Hauptausschusses, und zwar je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Stellungnahmen und Empfehlungen
 1. zum Forschungsprogramm des Bundesinstituts für Berufsbildung,
 2. zur Zusammenarbeit des Instituts mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen und
 3. zu den jährlichen Berichten über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Hauptausschuss sowie den Präsidenten oder die Präsidentin bei der Berufsbildungsforschung nach § 19 (Aufstellung des Mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms und des Jährlichen Forschungsprogramms), insbesondere hinsichtlich der gewählten Methoden.

Abschnitt V - Entschädigungsregelung -

§ 17

Entschädigungsregelung

- (1) Die Tätigkeit im Hauptausschuss (§ 92 Absatz 6 Satz 1 BBiG), in seinen Unterausschüssen (§ 92 Absatz 9 letzter Satz BBiG) und im wissenschaftlichen Beirat (§ 94 Absatz 5 BBiG, § 92 Absatz 6 BBiG) ist ehrenamtlich.
- (2) Das Bundesinstitut zahlt für bare Auslagen und für Verdienstauffälle eine angemessene Entschädigung, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird (§ 92 Absatz 6 Satz 2 BBiG).
- (3) Entschädigungsberechtigt sind für die Tätigkeit
 1. im Hauptausschuss die Mitglieder und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b,
 2. in den Unterausschüssen die Mitglieder und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 letzter Satz,
 3. im wissenschaftlichen Beirat die Mitglieder und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach § 15 Absatz 3.
- (4) Ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wird entschädigt, wenn er oder sie das Mitglied vertreten hat und das Mitglied nicht für die gleiche Sitzung einen Anspruch auf Entschädigung nach dieser Vorschrift hat.
- (5) Der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses stehen gleich:
 1. die Teilnahme an einer Gruppenvorbesprechung, die im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Ausschusssitzung liegt, wenn der Präsident oder die Präsidentin nicht aus Haushaltsgründen widersprochen hat;
 2. die Teilnahme an einer Besprechung einer Arbeitsgruppe des Hauptausschusses oder eines Unterausschusses, wenn der oder die Vorsitzende des Ausschusses dazu eingeladen und der Präsident oder die Präsidentin nicht aus Haushaltsgründen widersprochen hat,
 3. die Teilnahme an einer Besprechung mit Dritten, an der das Ausschussmitglied im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgrund eines Beschlusses des Hauptausschusses für das Bundesinstitut teilgenommen hat.

- (6) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach einer Entschädigungsregelung, die vom Hauptausschuss beschlossen und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen genehmigt wird (§ 92 Absatz 6 Satz 2 und 3 BBiG).

Abschnitt VI - Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch das Bundesinstitut -

§ 18

Arbeitsprogramm

Das Bundesinstitut erfüllt seine Fachaufgaben nach Maßgabe eines Arbeitsprogramms. Das Arbeitsprogramm besteht insbesondere aus der Berufsbildungsforschung des Bundesinstituts (§ 19), der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen (§ 22), der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 23) der Durchführung von Modellversuchen (§ 24), der Mitwirkung an der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung (§ 25), den vom Bundesinstitut wahrgenommenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fernunterricht (§ 26), der Führung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (§ 27) der Förderung überbetrieblicher Bildungsstätten (§ 28) sowie aus Entwicklungsprojekten und wissenschaftlichen Dienstleistungen (§ 29).

§ 19

Berufsbildungsforschung

- (1) Die Berufsbildungsforschung des Bundesinstituts wird als Eigenforschung, Auftragsforschung sowie als Drittmittelforschung wahrgenommen. Eigen-, Auftrags und Drittmittelforschung verfolgen die in § 84 BBiG genannten Ziele.
- (2) Einzelheiten des Verfahrens der Forschungsplanung und damit zusammenhängende Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin zur Unterrichtung des Hauptausschusses werden in Richtlinien des Hauptausschusses (§ 5 Absatz 3 Nummer 2) geregelt. Unbeschadet davon gelten für die Forschungsplanung die folgenden Vorschriften.

§ 20

Eigenforschung

- (1) Art, Umfang und Ziele der durch das Bundesinstitut in den folgenden vier Jahren in Form von Projekten zu leistenden Eigenforschung werden in einem vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin zu beschließenden Mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsprogramm konkretisiert. Der Hauptausschuss sowie der Präsident oder die Präsidentin wird bei der Aufstellung des Mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms durch den wissenschaftlichen Beirat beraten.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin entwickelt aus den im Mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsprogramm enthaltenen Schwerpunkten der Berufsbildungsforschung zu Anfang jeden Jahres einen Vorschlag für die Umsetzung des Mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms in ein

Jährliches Forschungsprogramm für das Folgejahr. Hierbei wird er vom wissenschaftlichen Beirat und unter Mitwirkung eines vom Hauptausschuss eingesetzten Unterausschusses beraten. In dem Jährlichen Forschungsprogramm werden aus den im Mittelfristigen Forschungs- und Entwicklungsprogramm enthaltenen Schwerpunkten diejenigen identifiziert, deren Behandlung aus Sicht von Berufsbildungsforschung und -praxis am vordringlichsten ist. Das Jährliche Forschungsprogramm wird danach vom Hauptausschuss, ggf. unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Änderungswünsche des vom Hauptausschuss eingesetzten Unterausschusses, nach Beratung durch den wissenschaftlichen Beirat, beschlossen. Es bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

- (3) Der Präsident oder die Präsidentin entwickelt und genehmigt auf der Grundlage des Jährlichen Forschungsprogramms die Forschungsprojekte.

§ 21

Auftragsforschung und Drittmittelforschung

Das Bundesinstitut kann von obersten Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung mit der Durchführung von Forschungsaufgaben beauftragt werden (Auftragsforschung, § 90 Absatz 2 BBiG) und mit Dritten Verträge zur Übernahme von weiteren Aufgaben abschließen (Drittmittelforschung, § 90 Absatz 4 BBiG).

§ 22

Ausbildungsordnungen und sonstige Rechtsverordnungen **(§ 90 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a BBiG)**

- (1) Nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums hat das Bundesinstitut an der Vorbereitung der Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen mitzuwirken. Die Vorschläge der Organisationen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, soweit sie abgestimmt sind, und die Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind einzubeziehen. Die Vorschläge der Beauftragten der Länder gehen in das Verfahren ein.
- (2) Zur Vorbereitung der Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen hat der Präsident oder die Präsidentin Sachverständige der Sozialparteien (Bundessachverständige) in gleicher Anzahl hinzuzuziehen. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere über das Verfahren regeln Richtlinien des Hauptausschusses (§ 5 Absatz 3 Nummer 2).

§ 23

Berufsbildungsbericht (§ 86 BBiG und § 90 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b BBiG) und Berufsbildungsstatistik (§ 87 BBiG und § 90 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c BBiG)

- (1) Nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums hat das Bundesinstitut an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts und an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik mitzuwirken. Das Berufsbildungsgesetz ist dabei zu Grunde zu legen.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin hat den Hauptausschuss sowie dessen Vorschläge und Stellungnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Mitwirkung an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts und in die Durchführung der Berufsbildungsstatistik einzubeziehen.

§ 24

Modellversuche (§ 90 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d BBiG)

- (1) Nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums hat das Bundesinstitut Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern, um zu einer Weiterentwicklung der beruflichen Bildung beizutragen.
- (2) Das Nähere über das Verfahren regeln Richtlinien des Hauptausschusses für die Durchführung der Aufgaben durch den Präsidenten oder die Präsidentin (§ 5 Absatz 3 Nummer 2).

§ 25

Internationale Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung (§ 90 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe e BBiG)

- (1) Nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums hat das Bundesinstitut an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken.
- (2) Das Nähere über das Verfahren regeln Richtlinien des Hauptausschusses (§ 5 Absatz 3 Nummer 2).

§ 26

Fernunterricht (§ 90 Absatz 3 Nummer 4 BBiG)

- (1) Das Bundesinstitut hat
 1. nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Absatz 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht;
 2. Fernlehrgänge nach § 15 Absatz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen;
 3. im Wege der Amtshilfe zu berufsbildenden Fernlehrgängen, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, Stellung zu nehmen;
 4. durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen;

5. Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen seiner Aufgaben nach Nummer 1 und 2 zu erteilen.
- (2) Die Prüfung (Absatz 1 Nummer 1), Begutachtung (Absatz 1 Nummer 3) oder Anerkennung (Absatz 1 Nummer 2) berufsbildender Fernlehrgänge sowie Beratung und Auskunftserteilung (Absatz 1 Nummer 5) erfolgen auf der Grundlage entsprechender Forschungsergebnisse unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis. Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben (Absatz 1 Nummer 4) sollen die Rolle des Fernunterrichts in der beruflichen Bildung klären und zur stärkeren Berücksichtigung des Fernunterrichts beitragen.
- (3) Das Nähere regeln die Richtlinien des Hauptausschusses für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bedürfen, im übrigen Richtlinien des Hauptausschusses (§ 5 Absatz 3 Nummer 2).

§ 27

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (§ 90 Absatz 3 Nummer 3 BBiG)

- (1) Das Bundesinstitut hat das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen, in dem insbesondere die Ausbildungsordnungen (§ 5 BBiG, § 25 Gesetz zur Ordnung des Handwerks - HwO) und die fortgeltenden Regelungen (§ 104 BBiG, § 122 HwO), die Fortbildungsordnungen (§ 53 BBiG, § 42 HwO), die Umschulungsordnungen (§ 58 BBiG, § 42e HwO) und die Regelungen der zuständigen Stellen für die Ausbildung behinderter Menschen (§ 66 BBiG, § 42m HwO), für die Fortbildung (§ 67 BBiG, § 42k HwO) und die Umschulung (§ 67 BBiG, § 42k HwO) zu erfassen sind.
- (2) Das Nähere regeln Richtlinien des Hauptausschusses (§ 5 Absatz 3 Nummer 2).

§ 28

Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (§ 90 Absatz 3 Nummer 2 BBiG)

- (1) Das Bundesinstitut hat nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen.
- (2) Das Nähere regeln die Förderrichtlinien des zuständigen Bundesministeriums.

§ 29

Entwicklungsprojekte und wissenschaftliche Dienstleistungen

- (1) Das Bundesinstitut führt Entwicklungsprojekte durch und erbringt wissenschaftliche Dienstleistungen.
- (2) Werden Entwicklungsprojekte oder wissenschaftliche Dienstleistungen nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums oder in Erfüllung von Aufträgen nach § 90 Absatz 4 BBiG durchgeführt, so werden die Ausgaben zur Durchführung, die zu einem nicht aus dem Grundhaushalt des Bundesinstituts gedeckten Aufwand führen, durch das beauftragende Bundesministerium oder den Auftraggeber gedeckt (§ 96 Absatz 2 BBiG).

§ 30
Übernahme weiterer Aufgaben
(§ 90 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f BBiG)

- (1) Das Bundesinstitut hat nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen.
- (2) Die Ausgaben zur Durchführung solcher Aufgaben werden durch das beauftragende Bundesministerium gedeckt (§ 96 Absatz 2 BBiG).

Abschnitt VII - Organisation -

§ 31
Organisation des Bundesinstituts (§ 98 Absatz 1 Nummer 2 BBiG)

- (1) Das Bundesinstitut gliedert sich in Fachabteilungen, eine Zentralabteilung und unmittelbar dem Präsidenten oder der Präsidentin unterstellte Organisationseinheiten. Diese Gliederung und die allgemeine Festlegung der Aufgabenbereiche dieser Organisationseinheiten erfolgt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss durch den Präsidenten oder die Präsidentin, der oder die den Organisationsplan aufstellt.
- (2) Die Zuständigkeiten sowie die Art und Weise der Aufgabenerledigung werden durch einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung des Bundesinstituts näher geregelt.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin hat für die Unterstützung des Hauptausschusses, seiner Unterausschüsse und seiner Arbeitsgruppen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Bundesinstituts (Absatz 2) und in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für den Hauptausschuss und seine Unterausschüsse (§ 12) geregelt.
- (4) Die Rechnungsprüfung im Sinne des § 109 Absatz 2 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung obliegt einem sachverständigen und unabhängigen Prüfer oder einer sachverständigen und unabhängigen Prüferin. Er oder sie wird vom Hauptausschuss nach Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof bestellt.

Abschnitt VIII -Allgemeine Vorschriften -

§ 32
Sitz des Bundesinstituts

Das Bundesinstitut hat seinen Sitz in Bonn (§ 89 Satz 2 BBiG).

§ 33

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen des Bundesinstituts

Die amtlichen Bekanntmachungen und Veröffentlichungen erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Zeitschrift und im Internetauftritt des Bundesinstituts. Arbeits- und Forschungsergebnisse können auch in anderer Form veröffentlicht werden.

§ 34

Inkrafttreten

Die genehmigte Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.